

**setzen, in Kenntnis dieser Ziele oder Tätigkeit in Verbindung tritt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.**

1. Die Bestimmung dient vor allem dem **Schutz der Bürger** der DDR vor der Anwerbung durch staatsfeindliche Organisationen, Personengruppen und Personen und damit der Vorbeugung der Entwicklung von Staatsverbrechen. Die Begehungsweise besteht in der Verbindungsaufnahme in Kenntnis der gegen die DDR gerichteten Tätigkeit bzw. Zielsetzung der- oder desjenigen, zu dem die Verbindung hergestellt wird.

2. **In Verbindung tritt** der Täter dann, wenn er alle für ihn zur Verbindungsherstellung erforderlichen Handlungen vorgenommen, z. B.

das zur Herstellung brieflicher Verbindung abgefaßte Schreiben zur Postbeförderung aufgegeben hat. Davon zu unterscheiden sind rein persönliche (z. B. verwandtschaftliche) Verbindungen (wie z. B. Briefwechsel) zu Bürgern, die einer solchen Organisation angehören, wenn sie lediglich den Charakter der Aufrechterhaltung persönlicher Beziehungen tragen.

Die Abgrenzung zur staatsfeindlichen Verbindung nach § 100 ergibt sich aus dem Motiv. § 219 verlangt zwar die Kenntnis der staatsfeindlichen Tätigkeit oder Ziele, stellt aber an das Motiv keine besonderen Anforderungen (Verbindungsaufnahme erfolgt z. B., um eine Auskunft zu erhalten). § 100 dagegen verlangt die Verbindungsaufnahme wegen der staatsfeindlichen Tätigkeit.

## § 220

### Staatsverleumdung

(1) Wer in der Öffentlichkeit

1. die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen ;
2. einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit, wegen seiner Zugehörigkeit zu einem staatlichen oder gesellschaftlichen Organ oder einer gesellschaftlichen Organisation

verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in der Öffentlichkeit Äußerungen faschistischen oder militaristischen Charakters kundtut.

1. Mit § 220 ist unter Auswertung der Rechtsprechung zu §§ 19 und 20 StEG eine klare Abgrenzung zwischen Staatsverbrechen und Angriffen auf die staatliche Ordnung getroffen worden.